

# RS Vwgh 1993/3/9 91/06/0157

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.03.1993

## Index

20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

96/01 Bundesstraßengesetz

## Norm

AVG §74 Abs2;

BStG 1971 §20 Abs1;

EisbEG 1954 §44;

## Beachte

Besprechung in JBl Nr 10/1993, S 676 ff Besprechung in:JBl 1993/10;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E VS 1993/02/11 90/06/0211 4

## Stammrechtssatz

Die Kostenersatzpflicht iSd des§ 44 EisbEG 1954 umfaßt nicht Kosten ungerechtfertigten Einschreitens. "Ungerechtfertigt" ist weder als "endgültig erfolglos" noch als "mutwillig" zu verstehen. Ein ungerechtfertigtes Einschreiten liegt vielmehr dann vor, wenn es nach objektiven Maßstäben kein geeignetes Mittel für eine zweckdienliche Rechtsverfolgung sein kann. Hat der Enteignungsgegner Lösungsvarianten aufgezeigt, die hinsichtlich der Notwendigkeit der Enteignung (wenigstens eines Teiles der Fläche) beachtlich waren, sind die ihm entstandenen Kosten nicht durch ungerechtfertigtes Einschreiten hervorgerufen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991060157.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)